

103 B 10



Ra. 105.





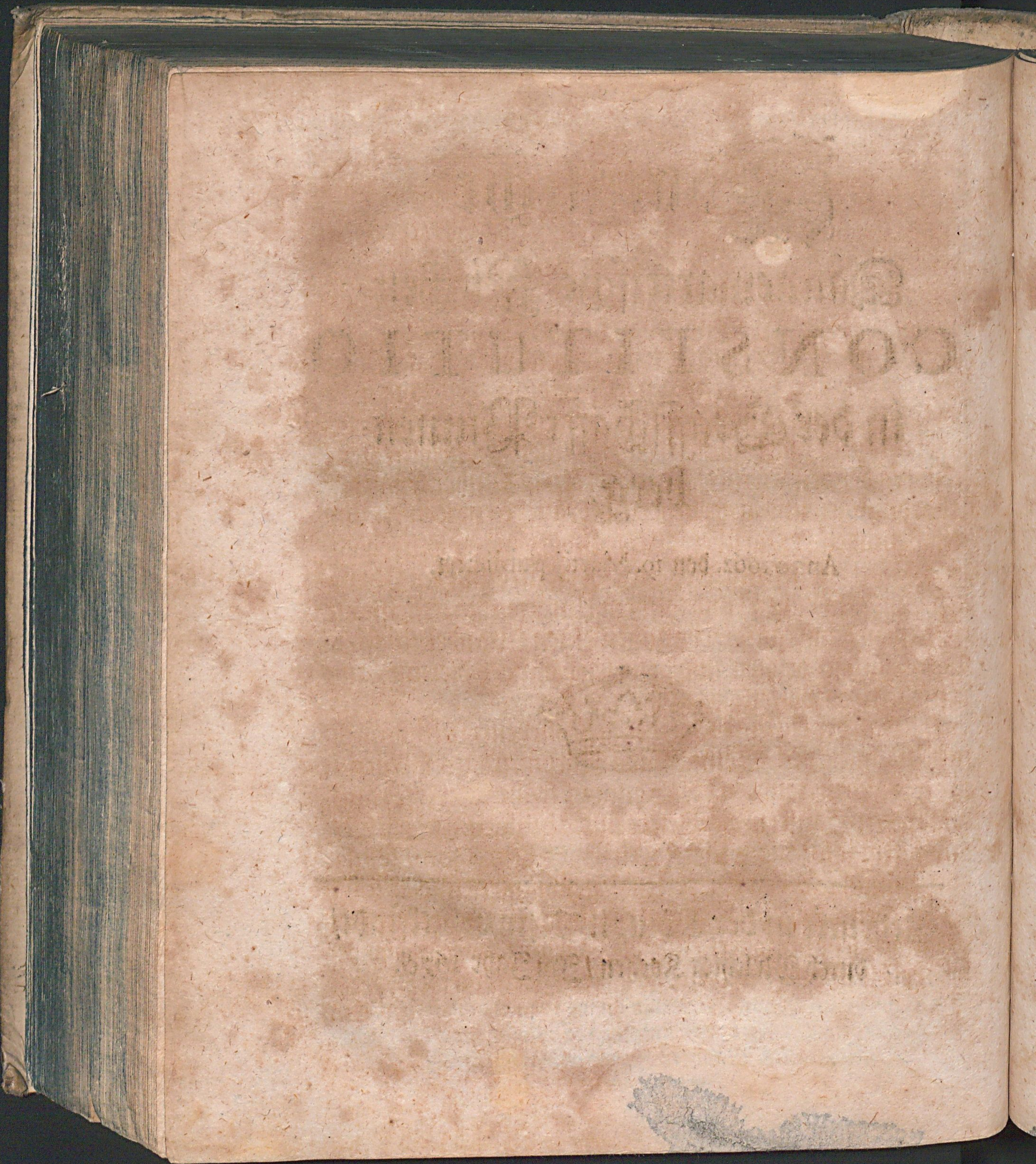
- 1/ Gulybnirijfo Landnast.
- 2/ Gulybnirijfo Halony Onduiny de 1636.
- 3/ Wihmufffo Landnast.

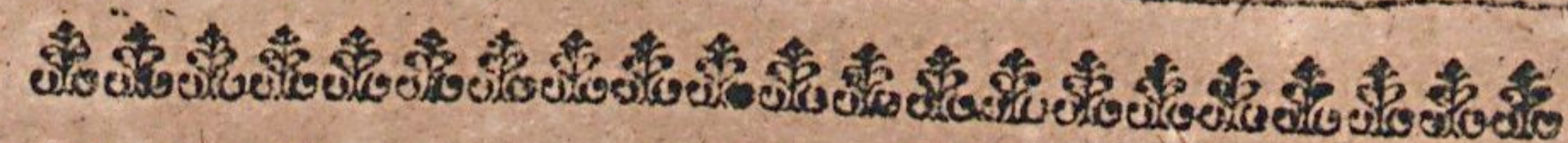
Königliche
Dännemarckische Kirchen=
CONSTITUTIO
in der Graffschafft Binner=
berg.

Anno 1662. den 19. Martij publiciret.



Gedruckt in der Königl: Beste Glückstadt/
durch Melchior Kochen / Im Jahr 1676.





Friederich der Dritte / von
 Gottes Gnaden / zu Dännemarck
 Norwegen / der Wenden und Gothen
 König / Herzog zu Schleswig. Holl-
 stein / Stormarn und der Ditmarschen /
 Graff zu Oldenburg und Delmen-

horst / 2c. Thun kund hiermit / was massen Uns glaubwür-
 diger Bericht zugekommen / daß in Unser Herrschafft Pin-
 nenberg beyden Kirchē / so wol Lehrern als Zuhörern / grosse
 Unordnungen und ärgerliche Mißbräuche eingerissen / und
 sich befunden : Darüber Wir / als die von dem Allerhöch-
 sten Gott vorgesezte Höchste Obrigkeit / billig ein Christ-
 lich Einsehen haben / und solchem Unwesen durch heilsame
 zureichende und gute Ordnungen einen Wandel schaffen.
 Constituiren / ordnen und befehlen demnach hiermit ganz
 ernstlich und wollen :

I. Daß der eylicher Orter eingeschlichener Mißbrauch /
 in deme nicht des Sonnabends Nachmittages öffentlich
 in der Kirchen / sondern des Sontags frühe allererst / auch
 wol in den Häusern die Beicht und Absolution verrichtet /
 und oftmahls aus Eilfertigkeit 6. 7. ja 8. Confidenten
 auff einmahl in den Beichtstuhl genommen und absolvi-
 ret werden / dardurch der ordentliche Gottesdienst des
 Sontags sehr verzögert / und die Vormittags-Predigt off-
 ters erst umb die Zeit / da sie schon solte geendiget seyn / ihren

Alj

An



Anfang nimbt / und die Nachmittages Predigten deßfalls eingestellet werden müssen: So fort nach publicirung dieses / gänzlich und zumahlen eingestellet und abgeschaffet / und solch Beicht-sitzen den Sonnabend Nachmittags allemahl in den Kirchen im Beichtstuel einzelen / keinesweges aber des Sontag Morgens in der Kirchen oder im Hause / ohne den duffersten Nothfall / geschehe / und die sich am Sontage frühe zur Beicht einstellen / die Prediger jeden Orts abweisen / dero Behueff dan / und damit auch die Confitenten sich so viel do zeitiger in der Kirchen einfinden können / auch die Prediger in den späten Abend nicht aufgehalten / die Vesper bey Winters-Zeit umb 12. Uhren / im Sommer aber umb 1. Uhr allemahl geleutet werden soll: Der Gottesdienst auch absonderlich in denen Kirchspielen / wo die Eingepfarreten weit entessen / des Sontags jederzeit so frühe und zeitig / damit derselbe mit Ablauff einer Stunden geschlossen / angefangen werden solle / dero gestalt daß derselbe zu Sommers-Zeit umb 11. Uhr / zu Winters-Zeit aber umb 12. Uhr præcisè geendigt seyn soll.

II. Das Examen Catecheticum, zum wenigsten alle Monath einmahl daselbsten in der Kirchen öffentlich gehalten und getrieben.

III. Die Verlöbnußen auch / fürs Dritte / publicè in der Kirchen in Gegenwart des Priesters geschehen.

IV. Keine Copulationes in den Häusern privatim, sondern allemahl öffentlich in der Kirchen verrichtet werden!

den / worüber keine Dispensatio zu gewinnen / es sey dann /
 daß der Braut oder des Bräutigams Eltern etwas kurz
 verstorben / oder sonst wichtige und erhebliche Ursachen
 vorhanden : Alsdann Unserm Drost und Amptmann /
 sambt dem Probste / solches nachzugeben / soll erlaubet und
 zugelassen seyn.

V. Sollen die Copulationes und Hochzeiten hinführo
 nicht mehr am Sontage / sondern an den Werktagen in
 der Wochen celebriret und gehalten werden.

VI. Auch die Denunciations publicè und öffentliche
 Abkündigungen / sollen zu jederzeit drey Sontage nachein-
 ander observiret und in acht genommen werden.

VII. Wo einer mehr als drey Gefattern bittet / darüber
 gebührlich angesehen und gestraffet / auch vom Prediger
 nicht mehr als drey Gefattern bey der Tauffe admittiret
 werden / es geschehe dann / ex speciali consensu & dispositio-
 ne Superiorum, und soll die Tauffe allemahl publicè in den
 Kirchen / auch nicht in den Häusern privatim verrichtet
 werden / es geschehe dann in casu necessitatis, wann die Kin-
 der Kranck seyn / oder da die Eingepfarrete von der Kirchen
 weit entlegen / und die Kinder bevorab zur kalten Winters-
 Zeit / nicht ohn Gefahr und Ungelegenheit zur Kirchen kön-
 nen gebracht werden.

VIII. Weil sich befindet / daß bey allen Kirchen in Unse-
 rer Herzschafft Pinnenberg / die Juraten und Kirchengeschwor-
 ne bey ihren Ämbtern perpetuirlich verbleiben / solches a-

ber aus vielen bewegenden Ursachen hinfürter nicht gut zu heißen/so sollen alle und jede Kirchgeschworne in gerührter Unser Herrschafft / absonderlich in Unserm Städtlein Altona / hinfünftig nur auff drey Jahr lang in solcher ihrer Bestallung bleiben / und alsdann umbgewechselt / jedoch folgender massen/das alle Jahr von den Juraten und Kirchgeschwornen / einer so drey Jahr dabey gewesen / abgehe/ gleichwol so fort an dessen Stelle ein ander wieder erwehlet und angenommen werde / damit zu jederzeit einer von den Alten verbleibe / der den Zustand der Kirchen wisse / und den Neuantretenden Nachricht geben könne / doch soll bey Unserm Drost und Amptmann stehen / die Jahre der Kirchgeschwornen zu prorogiren / wann sie solches für gut befinden: Zuforderst aber bey den Visitationen oder Kirchenrechnungen für Unserm Drosten und Amptmann / auch Probstem gebührlich beeidiget und in Pflicht genommen werden/als ohngefährlich nachfolgende Puncten melden:

I. Das sie ihre Register recht halten / und die Kirchengefälle fleissig verzeichnen.

II. Alle Jahre richtige Rechnung thun / und dieselbe ins Kirchen-Buch einschreiben lassen.

III. Das Klocken-Geld alsofort / ehe noch geleutet wird / von den Einparreten einfordern und anschreiben / oder in dessen Verseumnüß von dem Thrigen bezahlen / die jenigen aber so notoire arm und unvermögen / damit nicht beschweren.

IV. Die

IV. Die Kirchen-Gelder an Renten und sonst nicht lassen auffwachsen / und sich überhäuffen / besondern alle Jahr auff besagte Zeit einnehmen und verzeichnen.

V. Dem Pastorn / Diacono und andern Kirchendienern in allen ihren Nöthen und Christlichen Sachen willich / behülff- und beförderlicher erscheinen.

VI. Den Predigern ihre Acker / Wischen / Holzung und andere liegende Gründe mit in fleissige Aufsicht nehmen / damit an denselben von andern nicht etwas entwendet werde / wie dann deswegen sie alle Jahr einmahl die Scheide zubegehen.

VII. Alle und jede Jahre miteinander die Kirchen/Wiedeme und andere Kirchen-Gebäude / den Kirchhoff und Zäune der Kirchendiener fleissig besichtigen/was schadhafft und baufällig werden wil / anmelden/ und die Bersehung thun / daß es beyzeiten repariret und gebessert werde.

VIII. Das Kirchenschap und Block / da welche vorhanden / nicht von einem oder andern / sondern in ihrer sämptlichen und des Pastorn Gegenwart eröffnen und besichtigen/da aber keine vorhanden und Vorrath bey den Kirchen ist/dieselbige verfertigen lassen.

IX. Von den Armen-Geldern / welche so wol vor den Kirchen-Thüren in den Becken / als in den Klingbeutel gesamblet werden / richtige Rechnung halten / und allemahl mit der Kirchen-Rechnunge ablegen sollen.

Die Kirchen Disciplin soll nicht allein gegen diejenige/
welche

welche contra sextum præceptum pecciret und gesündigtet haben / besondern wider die Todtschläger / so absque dolo oder latissimâ culpâ, einen Todtschlag committiret / und Blasphemanten und ärgerliche Gottes-Lästerer / doch auff Erkänntnuß des Consistorij, exercirt und gehandhabett / auch darin kein Ansehen der Persohnen / sie seyn Grosse oder Gering / geachtet werden.

Insonderheit aber sollen die Verächtere der Sacramenten / un̄ die / auf vorher vom Pastore loci beschehenes fleissiges Anmahnen / sich ganzer zwey Jahren des heiligen Nachtmahls vorseßlich enthalten / sollen Honestâ Sepulturâ nach ihrem Tode / bey dem Leben aber Honestâ Conversatione priviret / auch zu keinem Gevatterstande zugelassen werden / da dann die Priester befehliche seyn sollen / wann sie vermercken / daß unter ihren Kirchspiel-Leuten sich dergleichen befinden / selbige in privato zusehenderst ernstlich zu ermahnen und zu erinnern / da aber auch die privata admonitio nichts verfangen wollen / alsdann sollen sie ad Consistorium remittirt werden / welches darüber zu erkennen.

Was die Copulationes der Frembden und nicht Eingepfarreten betrifft / werden zwar dieselbe denen Priestern auff Altona und Ottensen / auch den übrigen in der Herrschafft zugelassen und gestattet / jedoch anderer Gestalt und in ganz keine wege nicht / es haben dann die jenige / so die Copulation suchen / entweder von beyderseits Eltern / da die im Leben seyn / oder ihren Vormündern und negsten Anver.

verwandten einen Schriftlichen Consens und Bosbohrt/
 zunest einem beglaubtem Attestato von dem Magistrat
 des Orts / woselbst die Copulandi gelebet und sich auffge-
 halten / vorzuweisen / aus welchem allen dann man hell und
 klar ersehen möge / daß sie freye Leute / und nach allen Rech-
 ten copulirt und zusammen verstattet werden können: Da
 aber der Attestaten halber einig Zweifel vorfiel / oder die-
 selbe den Priestern verdächtig vorkamē / oder gar keine vor-
 zuzeigen hätten / sollen sie die Copulandos an Unsere Pin-
 nenbergische Beampten verweisen / so sich vorher mit fleiß
 der Personen / auch ihrer Conditionen un Standes halber /
 ob sie irgend anderweit versprochen / oder sich zu nahe ver-
 wandt / zu erkündigen / und ihnen darauff / nach Befindung /
 ein Attestatum zuertheilen / welche aber dergleichen Con-
 sens von den Eltern oder Vormündern und Unverwand-
 ten / mit der Obrigkeit Attestation oder Unserer Beampten
 nicht vorzuzeigen haben / ohne alles Nachdencken abgewie-
 sen und sub poenâ suspensionis ab Officio nicht copuliret
 werden sollen.

Mit der heiligen Tauffe der jungen Kinder / wollen
 Wir es also gehalten haben / daß an den Ortern in Unser
 Herrschafft Pinnenberg / da die eheliche Kinder für der Pre-
 digt getaufft werden / die Uneheliche erstlich nach der Pre-
 digt zu tauffen / in den Kirchen aber / da die Tauffe nach dem
 Gottes-Dienst verrichtet wird / sollen die Uneheliche für
 der Predigt die heilige Tauffe empfangen.

3

Damit

Um it auch wegen der Priesterlichen Accidentalien eine gute Ordnung und Richtigkeit observiret und gehalten werde / die Pastores und Diaconi wissen mögen / was sie fordern / und die Eingepfarrte was sie geben sollen. Constituiren und verordnen Wir Krafft dieses / daß aller Orten in Unser Herrschafft Pinnenberg / auch absonderlich in Unserm Städtlein Altona / gegeben und entrichtet werden soll.

I. Für eine Leich-Predigt / wann des Todten Anverwandte in guten Vermögen seyn / zwey Reichsthaler. Wann sie aber nicht allerdings in Vermögen haben / ein Reichsthaler.

II. Für eine Leich-Sermon auff dem Kirchhofe / ein Marck acht Schillinge.

III. Für ein Kind zu tauffen / von den Vermögern zwölff Schillinge / den Geringern sechs Schillinge.

IV. Für eine Copulation zu verrichten / von den Vermögern ein Reichsthaler / von den Geringern zwey Marck / auch ein Marck acht Schillinge.

V. Zum Opffer und Beichtpfenning / was eines jeden guter Wille ist.

VI. Dem Diacono, wann eine Leich-Predigt wird gehalten / allemahl von den Vermögern ein Reichsthaler / von den Geringern ein Marck acht Schillinge.

VII. Dem Küster ben den Copulationen und Kind-Tauffen / die Kirche auff und zuzuschliessen vier Schillinge / und soll ihn dieses Accidens ebenwol gereicht werden / wann gleich die Copulation oder Kindtauffe aus bewegenden Ursachen per dispensationem im Hause möchte seyn / verrichtet werden.

VIII. Dem Schuelmeister den Gesang ben den Leichbegängen zu führen / von den Vermögern ein Marck acht Schillinge / von den Geringern ein Marck / von den Armen zwölff Schillinge.

Und soll ihm dieses Accidens, wann es die Armen nicht selbst zu bezahlen haben / aus der Armen-Kasten gutgethan werden: Ben einer Leich-Sermon den Gesang zu führen zwölff Schillinge.

IX. Dem

IX. Dem Kuhlengräber für eine grosse Leiche im Sommer / ein Marck vier Schillinge / im Winter zwey Marck / für eine kleine Leiche im Sommer zwölf Schillinge / im Winter ein Marck vier Schillinge.

X. Für die grosse Glocke zwey Marck.

XI. Für die kleine Glocke allein zwölf Schillinge.

XII. Für alle Glocken zusammen ein Reichsthaler.

Jedoch wird hiemit niemanden benommen / wann er dem Pastorn oder Diacono und andern Kirchen-Bedienten / ein mehrers aus guten Willen und Affectio geben wil.

Wie Wir's dann auch bey dem alten Herkommen und Gebrauche in Unser Herrschafft Pinnenberg / daß die Priester und Diaconi, allemahl in der Leichbestättigung vor der Leiche hergehen / durchaus gelassen haben wollen: Es wäre dann Sache / daß an einem oder andern Orte ein anders hergebracht und üblich gewesen / da es dann bey der alten Observantz, ohne Neuerung / sein Verbleiben hat.

Und weiln sich auch befindet / daß bey den Armen-Geldern und deren Auftheilung / so in Becken vor den Kirchthüren / von den Kirchengeschwornen / in der Kirchen gesamblet / und in den Blöcken gefunden werden / absonderlich in Unserm Städtlein Altona bißhero grosse Unordnung vorgelauffen und verspühret worden / daß man daselbst ohne Vorwissen und in Abwesenheit der Beampten / die Blöcke und Gottes-Kasten nicht allein geöffnet / und die Armen-Gelder heraus genommen / besondern auch dieselbe nach eigenem Gefallen außgetheilet und gegeben / wohin und wehne man gewollt / und davon ganz keine Einnahme / nur die Ausgaben berechnet: So wollen Wir solche Unrichtigkeit / gänzlich und durchaus abgestellet haben. Constituiren und verordnen demnach hiermit ernstlich / daß bey allen Kirchen in Unserer Herrschafft Pinnenberg / insonderheit bey der Evangelischen Kirche in Altona / es hinfünftig mit den Armen-Geldern folgender Gestalt gehalten und observirt werden solle. Daß drey Schlüssel

Schlüssel zu den Armen-Kasten und Blöcken verfertigt werden/
 davon einer bey dem Ampte zu Pinnenberg/ der andere bey dem
 Pastorn/ und der dritte bey den Kirchengeschwornen / oder der Ar-
 men Provisoren stetig in Verwahrung seye/ und wann der Armen-
 Kaste oder die Blöcke zu eröffnen/ und die Gelder herauszunehmen/
 solches allemahl in Gegenwart eines Unterbeampten / des Pa-
 storn und der Kirchengeschwornen/ geschehe/ von der darin befindli-
 chen Summe einen Theil/ in aller Anwesenheit/ unter rechte Haus-
 Arme vertheilet/ etwas vor Exulanten, so gute Bezeugnuß haben/
 behalten/ welchen frembden Bettlern/ jedoch ohne Vorwissen des
 Pastoris, Diaconi, und des nächesten Unterbeampten jeden Ortes
 nichts gereicht / besondern die Ausgabe mit deren Zettel beschei-
 niget werden soll: Einen Antheil der Armen-Gelder zu Behueß
 und Nothdurfft der Kirchen/sonderlich in Altona/ da dieselbe an-
 noch in grosser Schuldenlast stecket / anwende / und die Kirche-
 schworne von allen richtige Rechnung / in welcher so wol die Ein-
 nahme als Ausgabe gesezet/halten/und jedestmahl/ wann die Kir-
 chen-Rechnung abgeleget/zunebst und mit der selben justificiren.

Ueber diese Puncten sambt und sonders / wollen Wir hinfünfftig überall in
 mehrberührter Unserer Herrschafft Pinnenberg bey allen Kirchen / inson-
 derheit zu Ottensen und Altona/ernstlich gehalten haben/inmassen wann Unsere
 jetzige und pro tempore seynde Drost und Amptmann/wie auch der Probst und
 Priester/und Männiglich der Unserigen in gemein/ fleissig darauff zu sehen ver-
 bunden seyn sollen / damit selbiger also gehorsamlich nachgelebet werde: Zu
 was Ende wir ihnen dann auch dieses Gnädigst intimiren lassen. Urkundlich
 unter Unserm Königl. Handzeichen und Secret-Insiegel / geben auff Unser
 Residentz zu Copenhagen den 19. Martij, Anno 1662.

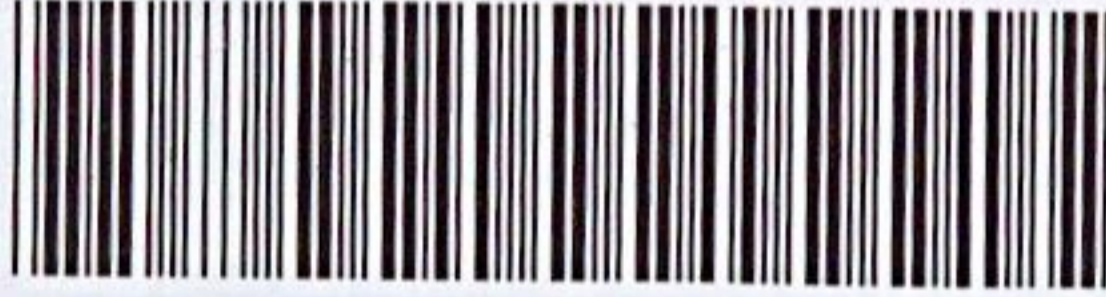
Friederich.



No 469

ULB Halle
005 009 006

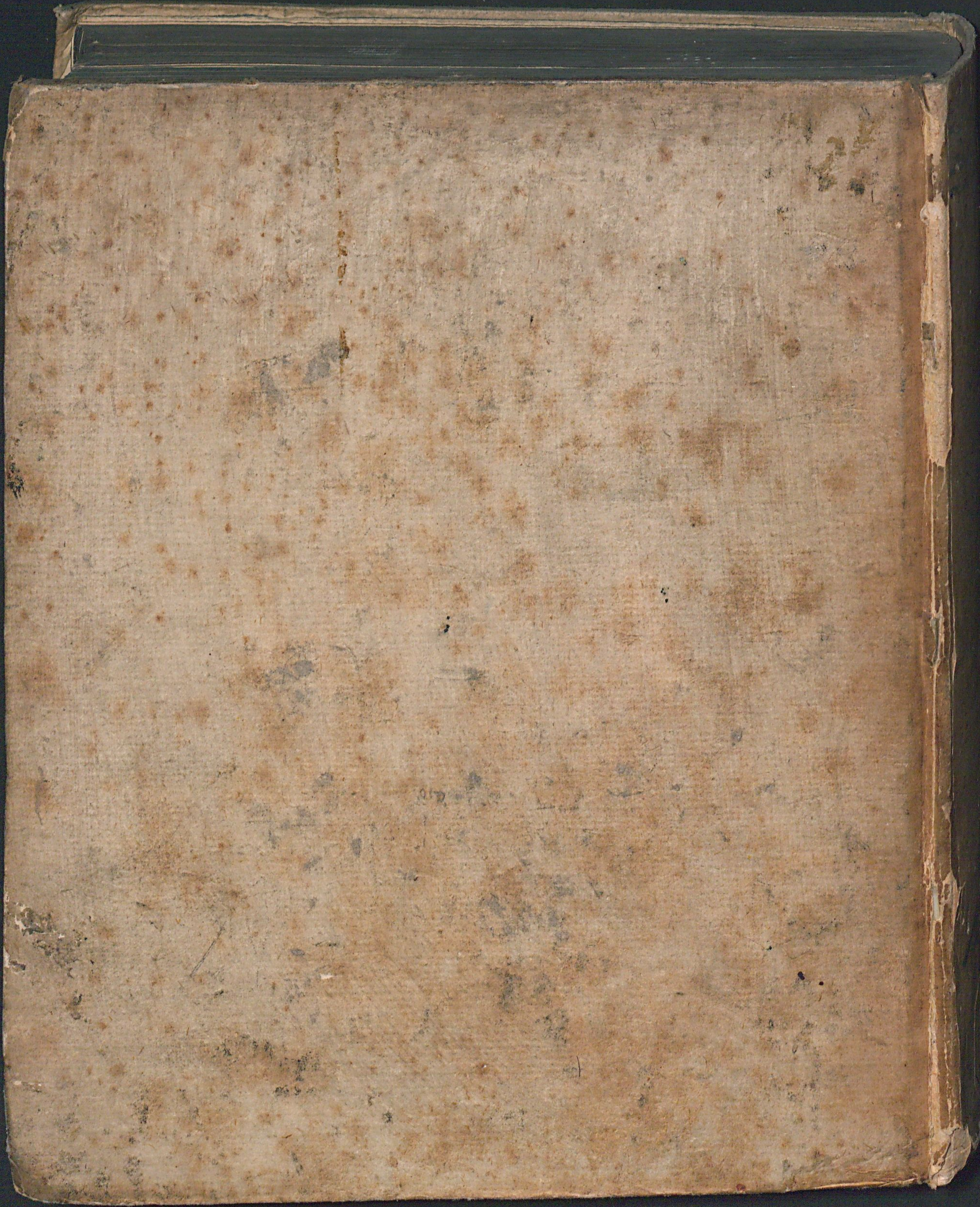
3



1017

[Handwritten signature]







an 21

igliche
ische Kirchen=
ITUTIO
hafft Binnen=
rg.

p. Martij publiciret.



ntgl: Beste Glückstadt/
chen / Im Jahr 1676.

